



## Tourismusimpulsprogramm

Innovation - Kooperation

Touristische Infrastruktur

Marketing - Vertrieb





**Richtlinien**  
**für das**  
**Tourismus-Impulsprogramm (TIP)**  
**für**  
**Innovation – Kooperation,**  
**Touristische Infrastruktur**  
**und Marketing - Vertrieb**  
**des Landes Oberösterreich**  
**für den Zeitraum**  
**07/2011 – 12/2013**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Präambel .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Zielsetzungen .....</b>	<b>5</b>
<b>3. <u>Innovation – Kooperation</u> .....</b>	<b>7</b>
<b>FörderungswerberInnen .....</b>	<b>7</b>
<b>Förderbare Vorhaben .....</b>	<b>7</b>
<b>Art und Höhe der Förderung .....</b>	<b>8</b>
<b>Förderungsvoraussetzungen .....</b>	<b>8</b>
<b>Förderungsverfahren .....</b>	<b>8</b>
<b>4. <u>Touristische Infrastruktur</u> .....</b>	<b>9</b>
<b>FörderungswerberInnen .....</b>	<b>9</b>
<b>Förderbare Vorhaben .....</b>	<b>10</b>
<b>Art und Höhe der Förderung .....</b>	<b>10</b>
<b>Förderungsvoraussetzungen .....</b>	<b>10</b>
<b>Förderungsverfahren .....</b>	<b>10</b>

<b>5. <u>Marketing - Vertrieb</u> .....</b>	<b>11</b>
<b>FörderungswerberInnen .....</b>	<b>11</b>
<b>Förderbare Vorhaben .....</b>	<b>11</b>
<b>Art und Höhe der Förderung .....</b>	<b>12</b>
<b>Förderungsvoraussetzungen .....</b>	<b>12</b>
<b>Förderungsverfahren .....</b>	<b>12</b>
<b>6. <u>Ausschluss von der Förderung</u> .....</b>	<b>13</b>
<b>7. <u>Allgemeine Bestimmungen</u> .....</b>	<b>14</b>
<b>8. <u>Laufzeit des Förderungsprogrammes</u> .....</b>	<b>15</b>

## **ANLAGEN**

## 1. Präambel

Die tourismuspolitischen Strategien und Zielsetzungen des Landes Oberösterreich werden im von der Oö. Landesregierung beschlossenen "**Kursbuch Tourismus Oberösterreich 2011-2016**" festgelegt, welches somit die ausschließliche Grundlage für dieses Förderprogramm darstellt. Das "Kursbuch Tourismus Oberösterreich 2011-2016" ist im Internet unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) / Themen / Wirtschaft und Tourismus / Tourismusstrategie abrufbar.

Das gegenständliche Förderinstrumentarium setzt – neben den gemeinsam mit dem Bund gesondert geregelten einzelbetrieblichen Förderprogrammen – insbesondere Schwerpunkte in der Förderung von Innovationen und Kooperationen entlang der touristischen Dienstleistungsketten. Im Bereich der innovativen Kooperationsförderung ist im Besonderen die Erweiterung des Förderempfängerkreises auch außerhalb der klassischen Tourismus-Branche hervorzuheben.

Darüber hinaus werden die Fördermöglichkeiten zur Schaffung und Weiterentwicklung touristischer Infrastrukturen, sowie zur Umsetzung der Aufgaben von Tourismusorganisationen und Destinationen in den Bereichen "Marketing und Vertrieb" an die Ziele und Strategien des "Kursbuches Tourismus Oberösterreich 2011-2016" angepasst.

Einen weitere Schwerpunkt des Förderprogrammes stellt die Weiterentwicklung von der bisherigen Strukturförder- hin zu einer Projektförder-Logik dar.

## 2. Zielsetzungen

Vorrangiges Ziel dieses Förderprogrammes ist durch die Unterstützung von nachhaltigen Kooperationen die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft in Oberösterreich zu erhalten und zu stärken. Durch die Entwicklung von buchbaren Produkten entlang der touristischen Wertschöpfungskette soll neben Wertschöpfungssteigerungen eine Erhöhung der Professionalität und Effizienz des Marktauftrittes erreicht werden.

Eine weitere Zielsetzung des Förderprogrammes liegt darin, die Qualität bestehender touristische Infrastruktureinrichtungen zu verbessern und auch neue Einrichtungen zu schaffen, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur

touristischen Angebots- und Produktentwicklung, zu verbesserten Kapazitätsauslastungen und zur Forcierung des Ganzjahrestourismus geleistet werden sollen.

Im "Kursbuch Tourismus Oberösterreich 2011-2016" wird eine klare Aufgabenteilung für alle Organisations-Einheiten der oberösterreichischen Tourismuswirtschaft dargestellt. Die Entwicklung, Vermarktung und der Vertrieb von touristischen Innovationen für die Produkt- und Destinationsmarken ist ein weiteres Ziel, welches im Rahmen dieses Förderprogrammes durch die zielgerichtete Unterstützung jener Organisations-Einheiten, denen die zu erbringenden "Schlüsselaufgaben" zugeordnet sind, erreicht werden soll.

### **3. Innovation – Kooperation**

#### FörderungswerberInnen

- Bestehende oder neue vertikale bzw. laterale Kooperationen, die aus Unternehmen und touristischen Organisationen bestehen können. Die Kooperationspartner haben sich auf Basis eines schriftlichen Kooperationsvertrages in Form einer juristischen Person oder einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammenschließen, wobei eine zahlenmäßige Mehrheit von Unternehmen der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft und/oder der Fachgruppe Seilbahnen und Schifffahrt der Wirtschaftskammer OÖ. beteiligt sein muss.

Vertikale Kooperationen im Sinne dieser Richtlinien bestehen aus Kooperationspartnern der Tourismusbranche und dieser vor- oder nachgelagerter Branchen, welche unterschiedliche Dienstleistungen erbringen.

Laterale Kooperationen nach diesem Förderprogramm bestehen aus Kooperationspartnern der Tourismusbranche und weiteren Partnern aus unterschiedlichsten Branchen.

#### Förderbare Vorhaben

Als förderbare Vorhaben gelten jene Kosten, die dazu erforderlich sind, ein am Projektstandort (Destination) bislang nicht vorhandenes innovatives und buchungsrelevantes touristisches Produkt/Angebot zu entwickeln und marktfähig zu machen wie insbesondere

- externe Kosten der Angebots- und Produktentwicklung,
- externe Kosten zur Planung und Umsetzung eines innovativen Vertriebssystems und/oder direkten Verkaufs,
- externe Kosten der Gründung oder Weiterentwicklung von Kooperationen,
- externe Kosten der Erfolgskontrolle.

Die förderbaren Kosten müssen ab Einreichung des Vorhabens beim Land Oberösterreich anfallen, wobei die Untergrenze der förderbaren Kosten 40.000 Euro nicht unterschreiten und die Obergrenze der förderbaren Kosten 400.000 Euro nicht überschreiten darf. Der Zeitraum des förderbaren Kooperationsprojektes muss zumindest zwei Jahre betragen.

### Art und Höhe der Förderung

Die Förderung von Vorhaben gemäß Punkt 3. besteht in einem nicht rückzahlbaren Zuschuss im Ausmaß von max. 50 % der förderbaren Kosten (inkl. eines allfälligen Förderanteils des Bundes).

Die Festlegung der tatsächlichen Förderhöhe (max. 50 %) erfolgt projektbezogen im Rahmen einer kriterienbasierten Bewertung, insbes. zu den Bereichen Kursbuchkonformität, Innovationsgehalt, wirtschaftliche Nachhaltigkeit, Wertschöpfungsrelevanz, Vernetzung mit anderen Wirtschaftszweigen, etc.

### Förderungsvoraussetzungen

Die eingereichten Projekte müssen neben den persönlichen Voraussetzungen für FörderungswerberInnen den Inhalten und Vorgaben des Kursbuches Tourismus Oberösterreich 2011-2016 vollinhaltlich entsprechen.

### Förderungsverfahren

Die Einreichung von Förderanträgen gemäß Punkt 3. (Innovation – Kooperation) ist ab Inkrafttreten der Richtlinien halbjährlich zu den Einreichterminen 1.3. bzw. 1.9. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Der Förderantrag muss vor Beginn der zu fördernden Maßnahmen beim Land Oberösterreich, Abteilung Wirtschaft, einlangen.

Eine parallele Einreichung der Projekte bei den Förderstellen des Bundes (insbes. TOP-Tourismus-Förderung – Teil C; Österr. Hotel- und Tourismusbank) ist zwingend erforderlich.

Das mit dem Förderantrag vorzulegende Kooperationskonzept hat insbesondere folgende Inhalte aufzuweisen:

- Geschäftsidee der Kooperation
- Kooperationsziele (qualitativ und quantitativ)
- Markt und Wettbewerb
- Chancen und Risiken
- Marketing und Vertrieb
- Organisation und Management

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Controlling
- Realisierungszeitraum

Weitere Unterlagen und Informationen sind auf Anforderung durch die Förderstelle vorzulegen.

Nach Prüfung der vollständigen Projekteinreichungen durch die Förderstelle und nach Vorliegen der Entscheidungsgrundlagen wird das Prüfungsergebnis schriftlich mitgeteilt. Die verbindliche Förderzusage erfolgt nach Zustimmung und Genehmigung durch die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, im Zuge einer Vorselektion der eingereichten Förderanträge, geeignete Projekte zur Einreichung im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) und dem Land Oberösterreich zur Kofinanzierung des Förderprogrammes "Leuchtturmprojekte - Bund-Länder-Innovationsmillion für den Tourismus" vorzusehen. In diesem Fall wird die weitere Vorgangsweise schriftlich mitgeteilt.

Kann keine Förderung gemäß Punkt 3. (Innovation – Kooperation) gewährt werden, wird dies dem/der FörderungswerberIn schriftlich und begründet mitgeteilt.

#### **4. Touristische Infrastruktur**

##### FörderungswerberInnen

- Physische und juristische Personen, sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sowie Tourismusgemeinden gemäß Oö. Tourismus-Gesetz hinsichtlich ihrer Aufgaben zur Schaffung bzw. Aufrechterhaltung regionaler touristischer Infrastruktureinrichtungen;
- Tourismusorganisationen gemäß Oö. Tourismus-Gesetz 1990 i.d.g.F.

Unternehmen gemäß Punkt 4. müssen weiters (ordentliches oder freiwilliges) Mitglied eines OÖ. Tourismus-Verbandes gemäß Oö. Tourismus-Gesetz 1990 i.d.g.F. sein oder eine Kooperationsvereinbarung mit der Landestourismusorganisation "Oberösterreich Tourismus" abschließen.

### Förderbare Vorhaben

- die Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von (regionalen) touristischen Infrastruktureinrichtungen
- die zeitgemäße technische Ausstattung von Tourismusbüros im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Erweiterung von mehrgemeindigen Tourismusverbänden, insbes. elektronische Informations- und Vernetzungssysteme

### Art und Höhe der Förderung

Die Förderung von Vorhaben gemäß Punkt 4. besteht in einem nicht rückzahlbaren Zuschuss im Ausmaß von max. 20 % der förderbaren Kosten, wobei die Untergrenze der förderbaren Kosten 25.000 Euro nicht unterschreiten darf.

In jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfeintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise zweckentsprechende höhere Zuschüsse gewährt werden und/oder die Mindestinvestitionssumme herabgesetzt werden.

### Förderungsvoraussetzungen

Die eingereichten Projekte müssen neben den persönlichen Voraussetzungen für FörderungswerberInnen den Inhalten und Vorgaben des Kursbuches Tourismus Oberösterreich 2011-2016 vollinhaltlich entsprechen.

### Förderungsverfahren

Die Einreichung von Förderanträgen gemäß Punkt 4. (Touristische Infrastruktur) ist ab Inkrafttreten dieser Richtlinien möglich. Der Förderantrag muss vor Beginn der zu fördernden Maßnahmen beim Land Oberösterreich, Abteilung Wirtschaft, einlangen.

Dem Förderantrag sind folgende Beilagen anzuschließen:

- detaillierte Projektbeschreibung samt Zielsetzungen
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Marketing- und Vertriebskonzept
- Realisierungszeitraum

Weitere Unterlagen und Informationen sind auf Anforderung durch die Förderstelle vorzulegen.

Nach Prüfung der vollständigen Projekteinreichungen durch die Förderstelle und nach Vorliegen der Entscheidungsgrundlagen wird das Prüfungsergebnis schriftlich mitgeteilt. Die verbindliche Förderzusage erfolgt nach Zustimmung und Genehmigung durch die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich.

Kann keine Förderung gemäß Punkt 4. (Touristische Infrastruktur) gewährt werden, wird dies dem/der FörderungswerberIn schriftlich und begründet mitgeteilt.

## **5. Marketing - Vertrieb**

### FörderungswerberInnen

- Tourismusorganisationen gemäß Oö. Tourismus-Gesetz 1990 i.d.g.F.
- Physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts

Unternehmen gemäß Punkt 5. müssen weiters (ordentliches oder freiwilliges) Mitglied eines OÖ. Tourismus-Verbandes gemäß Oö. Tourismus-Gesetz 1990 i.d.g.F. sein oder eine Kooperationsvereinbarung mit der Landestourismusorganisation "Oberösterreich Tourismus" abschließen.

### Förderbare Vorhaben

Als förderbare Vorhaben gelten eingereichte Projekte, welche geeignet sind, die Entwicklung, Vermarktung und den Vertrieb von innovativen touristischen Produkten für die Produkt- und Destinationsmarken gemäß "Kursbuch Tourismus Oberösterreich 2011-2016" zu ermöglichen. Dazu erforderliche und förderbare Kosten sind insbesondere

- externe Kosten für Marken-Management und Marken-Kommunikation
- externe Kosten für Entwicklung und Vermarktung von innovativen touristischen Produkten
- externe Kosten für Verkaufsförderung (über-)betrieblicher Tourismusprodukte
- externe Kosten für die Vermarktung touristischer Veranstaltungen

### Art und Höhe der Förderung

Die Förderung von Vorhaben gemäß Punkt 5. besteht in einem nicht rückzahlbaren Zuschuss im Ausmaß von max. 25 % der förderbaren Kosten, wobei die Untergrenze der förderbaren Kosten 25.000 Euro nicht unterschreiten darf.

In jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfeintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise zweckentsprechende höhere Zuschüsse gewährt werden und/oder die Mindestinvestitionssumme herabgesetzt werden.

### Förderungsvoraussetzungen

Die eingereichten Projekte müssen neben den persönlichen Voraussetzungen für FörderungswerberInnen den Inhalten und Vorgaben des Kursbuches Tourismus Oberösterreich 2011-2016 vollinhaltlich entsprechen.

### Förderungsverfahren

Die Einreichung von Förderanträgen gemäß Punkt 5. (Marketing - Vertrieb) ist ab Inkrafttreten dieser Richtlinien möglich. Der Förderantrag muss vor Beginn der zu fördernden Maßnahmen beim Land Oberösterreich, Abteilung Wirtschaft, einlangen.

Das mit dem Förderantrag vorzulegende Projektkonzept hat insbesondere folgende Inhalte aufzuweisen:

- detaillierte Projektbeschreibung samt Zielsetzungen
- Marketing- und Vertriebskonzept

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Controlling
- Realisierungszeitraum

Weitere Unterlagen und Informationen sind auf Anforderung durch die Förderstelle vorzulegen.

Nach Prüfung der vollständigen Projekteinreichungen durch die Förderstelle und nach Vorliegen der Entscheidungsgrundlagen wird das Prüfungsergebnis schriftlich mitgeteilt. Die verbindliche Förderzusage erfolgt nach Zustimmung und Genehmigung durch die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich.

Kann keine Förderung gemäß Punkt 5. (Marketing - Vertrieb) gewährt werden, wird dies dem/der FörderungswerberIn schriftlich und begründet mitgeteilt.

## **6. Ausschluss von der Förderung**

- Investitionen, welche die Untergrenze der förderbaren Kosten nicht erreichen;
- Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist;
- Ersatzinvestitionen, gebrauchte Investitionsgüter, Reparaturen, Betriebsmittel, Instandhaltungsmaßnahmen;
- Organisationskosten von Veranstaltungen;
- Abgaben, Gebühren, Finanzierungskosten, Betriebsabgänge;
- Ankauf von Grundstücken, Gebäuden und Fahrzeugen (ausgenommen Spezialfahrzeuge im Sinne der Produkt-Marken des Kursbuches Tourismus wie zB. Pistengeräte, Wasserfahrzeuge, etc.);
- Umsatzsteuer, ausgenommen die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin zu tragen (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht);

- Kosten, die nicht direkt in Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen;
- Investitionen, deren Durchführung oder Auswirkungen nicht im weitgehenden Einklang mit der Umwelt stehen;

## **7. Allgemeine Bestimmungen**

- Einschränkung der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts

Stellt eine im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Förderung eine wettbewerbsrechtlich relevante Beihilfe gemäß EG-Vertrag dar, kommt folgende EU-Rechtsgrundlage zur Anwendung:

"De-minimis"-Beihilfen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen, ABl. Nr. L 379 vom 15. Dezember 2006, S. 5 ff (De-minimis-Verordnung).

Kommen für die Förderung eines Vorhabens neben dieser Richtlinie noch Beihilfenregelungen (AGVO, De-minimis-Verordnung) anderer Fördergeber zur Anwendung, wird der kumulierte Barwert der Gesamtförderung für das Projekt ermittelt und die maximal zulässigen Förderintensitäten dürfen in diesem Fall nicht überschritten werden.

- Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" i.d.g.F., abrufbar unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung) vollinhaltlich und unwiderruflich anzuerkennen.
- Die Einreichung eines Förderantrages und dessen Bearbeitung begründet keinen klagbaren Anspruch gegenüber dem Land Oberösterreich, wie im Allgemeinen kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung abgeleitet werden kann.
- Die Bereitstellung der Fördermittel nach diesem Programm erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag vom Oö. Landtag zur Verfügung gestellten Mittel.

- Das Land Oberösterreich behält sich vor, jederzeit eine Überprüfung der Verwendung der Förderung durch seine Organe bzw. beauftragte Dritte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- Die Bestimmungen über die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderbeiträge ist in den "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" geregelt.

## **8. Laufzeit des Förderprogrammes**

Diese Richtlinien treten mit 1.7.2011 in Kraft und gelten für alle ab diesem Zeitpunkt eingebrachten Förderungsansuchen.

Die Laufzeit des Förderprogrammes erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis 31.12.2013.

Eine Antragstellung im Rahmen des Förderprogrammes ist bis längstens 31.12.2013 einlangend bei der Förderstelle möglich.

Die "Richtlinien für das Tourismus-Impulsprogramm (TIP) für Marketing- und Infrastrukturmaßnahmen des Landes OÖ. für den Zeitraum 2007-2013" treten mit Ablauf des 30.6.2011 außer Kraft und sind ausschließlich auf Förderungsansuchen anzuwenden, welche bis 30.6.2011 bei der Förderstelle eingelangt sind.

KommR Viktor Sigl  
Wirtschaftslandesrat

## **Anlagen**

- 1 Gemeindeverzeichnis
- 2 Richtlinien TOP-Tourismus-Förderung 2011-2013 (Teil C Kooperation)